

Statuten

der

Bruder-Stiftung der Schwarzhäupter-Compagnie.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2.)

1874.

Est. A



24597

24023413

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 10. Mai 1874.

§ 1.

Zweck der Bruder-Stiftung der Compagnie der Schwarzhäupter ist vorzugsweise die Unterstützung verarmter Mitglieder der Schwarzhäupter-Compagnie. Die Renten der Stiftung können indessen, soweit sie nicht zu dem bezeichneten Hauptzweck erforderlich sind, nach Bestimmung der General-Versammlung der Compagnie auch zu anderen wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken und zur Verstärkung der allgemeinen Mittel der Compagnie (der Kämmereikasse derselben), insbesondere zur Erhaltung des derselben gehörigen Hauses und zur Tilgung der zur Erneuerung desselben contrahirten Anleihen verwandt werden.

§ 2.

Zur Erreichung der im § 1 dieser Statuten angeführten Zwecke der Bruder-Stiftung dienen nur die Renten des derselben gehörigen Capitals. Das Capital selbst nebst Allem, was demselben in Zukunft in Folge der Einzahlungen neuer Mitglieder oder in Folge bezüglich der Beschlüsse der General-Versammlung aus den Reventüen zugeschrieben werden sollte, ist unantastbar und darf unter keinerlei Umständen zu irgend einem Zwecke angegriffen werden.

§ 3.

Jedes neue Mitglied der Schwarzhäupter-Compagnie hat nach seiner Aufnahme und zwar spätestens im Laufe des auf dieselbe

folgenden Jahres fünfundsiebenzig Rubel Silber (S.-Rbl. 75) zum Capitale der Bruder-Stiftung einzuzahlen.

§ 4.

Die Verwaltung oder Administration der Bruder-Stiftung besteht aus dem jedesmaligen Aeltermann der Schwarzhäupter als Vorsitzter und aus zwei von der Compagnie gewählten activen Aeltesten als Gliedern. Die Letzteren werden in der Fastnachts-Versammlung auf je zwei Jahre gewählt und können nach jedesmaligem Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.

Den Aeltermann vertritt im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung in Bezug auf den Vorsitz in der Stiftungs-Administration der Oberkämmerer der Schwarzhäupter; für die beiden anderen Glieder werden Suppleanten in gleicher Weise, wie die Glieder selbst, erwählt.

§ 5.

Die General-Versammlung der Compagnie setzt bei der Erwählung zugleich fest, wer von den Administratoren die Bücher und die Kasse zu führen habe; die übrigen Geschäfte vertheilen die Administratoren unter sich nach Uebereinkunft. Der Vorsitzter führt den Hauptschlüssel und jeder der beiden anderen Administratoren einen Nebenschlüssel zur Hauptkasse, die sich entweder im Gewölbe der Schwarzhäupter oder als declarirtes Depositum bei einer von der General-Versammlung der Compagnie bestimmten Bank befinden muss.

§ 6.

Die Administration hat ein Cassabuch, ein Journal, ein Documentenbuch zur Eintragung aller Werthpapiere und ein Protocollbuch, in welches alle die Bruder-Stiftung betreffenden Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse verzeichnet werden, zu führen.

Die Bücher sind sämmtlich geordnet mit dem 31. December eines jeden Jahres abzuschliessen und bei Abstattung eines ausführlichen Jahres-Rechenschaftsberichtes in der nächsten Fastnachts-Versammlung der Compagnie zur Beprüfung und Revision, beziehungsweise zur Entlastung der Verwaltung, vorzulegen.

§ 7.

In derselben Fastnachts-Versammlung fasst die Compagnie über die Verwendung der sich nach Bestreitung der bereits festgesetzten Unterstützungen und den Unkosten, zu welchen auch ein dem Castellan des Schwarzhäupter - Hauses aus der Bruder - Stiftung zu entrichtendes Gehalt von einhundert Rubel Silber (S.-Rbl. 100) gehört, ergebenden Renten-Ueberschüsse des vergangenen Jahres Beschluss.

§ 8.

Die auf die Stiftung bezüglichen Beschlüsse der General-Versammlungen der Compagnie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Aeltermannes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Für einen Beschluss, der einen Theil der disponibeln Ueberschüsse zu anderen Zwecken, als zur Unterstützung activer Mitglieder anweist, ist jedoch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9.

Die Art der Anlage des Capitals ist im Allgemeinen dem freien Ermessen der Administration überlassen. Die Anschaffung von anderen Werthpapieren als hypothekarischen Obligationen, Staatspapieren und vom Staate oder der Stadt Riga garantirten Werthpapieren, Pfandbriefen der in den Ostseegouvernements bestehenden ländlichen oder städtischen Creditvereine bedarf jedoch der vorgängigen Genehmigung der General - Versammlung der Compagnie. In Darlehen an die

Kämmerei - Kasse der Schwarzhäupter - Compagnie endlich darf unter keinerlei Umständen mehr als der zehnte Theil des Stiftungs-Capitals angelegt werden.

Anmerkung. Da die gegenwärtige Darlehns-Schuld der Kämmerei-Kasse der Schwarzhäupter-Compagnie den im vorstehenden § für die Zukunft normirten Maximalbetrag bedeutend übersteigt, sind die sich beim Jahresschlusse einstweilen und zwar so lange ausschliesslich der Kämmerei-Kasse zuzuweisen und von dieser zur Tilgung der in Rede stehenden Schuld zu verwenden, bis letztere auf den im Texte erwähnten Maximal-Betrag von 10% des Stiftungs - Capitals reducirt ist. Bis zur geschehenen Erreichung dieses Zieles sind daher die im § 7 erwähnten besonderen Beschlüsse über die Verwendung der Renten-Ueberschüsse nicht zulässig.

§ 10.

Die Administration haftet und zwar solidarisch für jede Verschuldung, aber selbstverständlich nicht für den Zufall.

§ 11.

Ein Anrecht auf eine Unterstützung aus der Bruder-Stiftung haben diejenigen activen Aeltesten der Schwarzhäupter-Compagnie, welche

- 1) entweder über fünfzig Jahre alt oder durch Kränklichkeit verhindert sind, sich durch eigenen Erwerb zu erhalten, und
- 2) in dem einen, wie in dem anderen Falle zugleich hilfsbedürftig sind und diese Hilfsbedürftigkeit durch das schriftliche Zeugniß zweier activer Aeltesten, die selbst keine Unterstützung beziehen, nachweisen.

Die Gesuche um eine Unterstützung sind schriftlich an den Aeltermann zu richten.

§ 12.

Ueber die Bewilligung und das Maass der Unterstützungen entscheidet die General-Versammlung der Schwarzhäupter-Compagnie.

Die geringste Unterstützung im einzelnen Falle soll zweihundert Rubel Silber (S.-Rbl. 200) und die höchste achthundert Rubel Silber (S.-Rbl. 800) für das Jahr betragen.

§ 13.

Die bewilligten Unterstützungen werden nach Ermessen der Administration in monatlichen oder vierteljährlichen Raten vorausbezahlt.

§ 14.

Bereits bewilligte dauernde Unterstützungen können in folgenden Fällen, und zwar nur von der General-Versammlung der Compagnie wieder entzogen werden:

- 1) wenn die Hilfsbedürftigkeit, welche die Unterstützung veranlasste, weggefallen ist, und
- 2) wenn ein gerichtlicher Beschlag auf die Unterstützung gelegt worden ist.

Sonst ist eine völlige Entziehung der bereits bewilligten Unterstützung nicht zulässig. Eine Verringerung derselben ist aber durch Beschluss der General-Versammlung dann statthaft, wenn in Folge neuer, berechtigter Unterstützungsansprüche die Renten des Stiftungscapitals nicht mehr zur Leistung aller für nothwendig erkannten Unterstützungen ausreichen.

§ 15.

Unabhängig von den oben erwähnten dauernden Unterstützungen ist die Compagnie berechtigt, im Falle der Krankheit oder des Todes eines unvermögenden Mitgliedes auch einmalige Hilfszuschüsse zur Bestreitung der Curkosten, beziehungsweise der Kosten der Beerdigung zu bewilligen. Jedoch ist im letzteren Falle die Beerdigung thunlichst einfach und jedenfalls ohne besonderen Prunk auszurichten.

§ 16.

Aenderungen oder Ergänzungen dieser Statuten können nur mit einer Majorität von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen der in

Riga anwesenden Mitglieder der Schwarzhäupter-Compagnie von der General-Versammlung beschlossen werden.

Riga, den 2. Februar 1874.

D. H. Rücker.
J. S. Armitstead.
J. C. Neuntzig.
Theodor Hoffmann.
G. Hollander, d. Z. Aeltermann.
J. G. Tanck.
J. H. Hollander.
G. A. Lemcke.
Percy v. Jacobs.
Alex. Schweinfurth.
Hermann Müller, d. Z. Oberkämmerer.
H. F. Philipsen.
Rud. Caviezel.
P. van Dyk.
Adolph Müller, d. Z. Secretair.
Edgar Ellis.
Aug. F. Goetschel.
Alex. Kröger.
Albert v. Jacobs.
Richard Hill.
Ed. Wm. Barclay de Tolly.
Nic. Meltzer, d. Z. Kämmerer.
John Rücker.
Nicholas Hill.
Wold. Angelbeck.
Alex. Frey.
Heinrich Schepeler.